

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 42

Artikel: Jahresschau über Handwerk und Gewerbe

Autor: Galeazzi, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wasserschloß und Druckleitungsunterbau: J. J. Stiegg & Co., Zürich und Louis Rossit, St. Gallen. Druckleitung: Wartmann, Valete & Co., Brugg und J. H. Hauser, Näfels.

C. Centrale Schwanden: Hoch- und Tiefbau: Bärlocher & Scherrer, St. Gallen und Kurt Bendel, St. Gallen; Eisenkonstruktionen: A. Böshard & Co., Näfels; Gernfwerk-Turbinen: Ateliers de Constructions mécanique, Vevey; Gernfwerk-Generatoren: Brown, Boveri & Co., Baden; Niedererbach-Turbinen: Escher Wyss & Co., Zürich; Niedererbach-Generatoren: Maschinenfabrik Oerlikon; Transformatoren: S.A. des Ateliers de Sécheron, Genf; 8,8 kV-Schaltanlage: Sprecher & Schuh A.-G., Aarau; 150 kV-Schaltanlage und Kommandoraum: Carl Maier & Co., Schaffhausen.

Jahresschau über Handwerk und Gewerbe.

Hans Galeazzi, Fürsprech. Sekretär des Schweiz. Gewerbeverbandes schreibt dem „Bund“:

I.

Gesetzgebung zur Förderung des Gewerbebetriebes.

Seit der Gründung des Schreis. Gewerbeverbandes in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts wird an die Leiter immer wieder die Frage gerichtet, bis wann es möglich sein werde, auf diesem Gebiete eine Regelung herbeizuführen. Es mußte verschiedene Male angezeigt werden, um die bundesversaftungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Heute stehen wir vor der Tatsache, daß ein Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, als erster Teil der beabsichtigten Gesetzgebungsarbeit, vor uns liegt, zu dessen Vollzug die Bundesinstanzen die nötigen Vorbereitungen in umfassender Weise treffen, nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Die beruflichen Organisationen, die in diesem Gesetz weitgehende Aufgaben übertragen erhalten, werden an ihre Spitze tatkräftige Männer berufen müssen, die für die Erfüllung aller dieser schweren Pflichten garantieren. Von der guten und verantwortungsbewußten Durchführung der übertragenen Aufgaben wird das Wohl des ganzen Berufsstandes abhängen. Denn die berufliche Ausbildung bildet die Grundlage für die spätere Berufsausübung durch den Handwerksmeister.

Die weiteren in Aussicht genommenen Teile der gewerblichen Gesetzgebung lassen noch auf sich warten. Die mit der Ausarbeitung betrauten Instanzen widmen ihnen die nötige Aufmerksamkeit. Aber das Gesetzgebungswerk ist schwierig, man wird zum großen Teil auch Neuland betreten müssen und demgemäß umso vorsichtiger zu Werke zu gehen haben.

„Kämpf dem unlautern Wettbewerb“ heißt es gegenwärtig mehr denn je. Eine außerparlamentarische Expertenkommission tritt nächstens zu ihrer 2. Sitzung zusammen, um einen bereits vorhandenen Entwurf über diese Materie eingehend zu beraten und die Grundsätze festzulegen, auf denen die Regelung dieser Materie erfolgen soll.

Was wird und soll der 3. Teil, das „Gesetz über die Arbeit im Gewerbe“ dem Handwerker und Gewerbestande bringen? Hier gehen die Anschauungen noch weit auseinander, sowohl im Handwerk wie in andern interessierten Kreisen. Wollte alles das geregelt werden, was übererfrige Köpfe in dieses Gesetz hineinlegen möchten, so ergäbe es ein Monstrum. Man wird sich auf ein weises Maßhalten einstellen müssen.

Submissionswesen.

Das ist das zweite Hauptgebiet, auf dem sich die Schwierigkeiten einer befriedigenden Lösung beinahe jeden Tag von neuem stellen. Wir wollen unumwunden zugeben, daß vielerlei Verbesserungen eingeführt wurden, daß ganz besonders bei den Arbeitsvergebungen durch die Bundesverwaltung die Wünsche des Gewerbestandes verständnisvolle Berücksichtigung finden, was dazu beigetragen hat, die große und berechtigte Unzufriedenheit einzudämmen. Diese Feststellung wurde auch an der Konferenz vom 2. April 1930 in Olten gemacht, wo die Vertreter der eidgenössischen Baubirection, aller kantonalen Baubirectionen und verschiedener städtischer Bauverwaltungen sich über das Submissionswesen ausgesprochen haben. An dieser Konferenz ist von sämtlichen anwesenden Verwaltungsbüros zugegeben worden, daß die Begehren des Gewerbes ihre Berechtigung haben und daß alles versucht werden müsse, um ihre Verwirklichung rasch möglichst herbeizuführen.

Auch die Vorschriften der Schweizerischen Bundesbahnen sind nun derart, daß sie „ein System gesunder Vergebungsgrundsätze darstellen“, und die Leiter jener Berufsverbände, welche mit den Instanzen der S. B. B. zu unterhandeln haben, stellen mit Befriedigung fest, daß auch in dieser Verwaltung ein Gelingen eingezug gehalten hat, der das Verständnis für die Forderungen des Gewerbes in hohem Maße aufbringt.

Wenn also auf eidgenössischem Boden diese lobenswerte Erkenntnis Einzug hält, so sollte es gelingen, auch in den kantonalen Verwaltungen und in den städtischen sowie bei den arbeitsvergebenden Behörden der Gemeinden den Weg für eine Verständigung zu ebnen.

Der nächste Schritt wird dann sein, mit den Architekten als arbeitsvergebenden Instanzen eine Einigung zu erzielen. Es ist noch ein weiter Weg, aber das Gewerbe ist zuversichtlich.

Wir wollen dabei nicht unerwähnt lassen, daß große Anstrengungen auch von Seiten des Gewerbestandes selbst gemacht werden müssen. Die Führer haben das immer betont. Ihre Mahnungen sind auch von vielen Berufsverbänden in die Praxis überführt worden. Wir nennen die Anstrengungen zur Verbesserung der Buchhaltung im Gewerbe, Errichtung von Zentralbuchhaltungsstellen, Durchführung von geeigneten Buchhaltungskursen usw.

Die Errichtung von Berechnungsstellen durch die Berufsverbände ist ebenfalls ein Mittel zu durchgreifender Sanierung, wobei wir gleich bemerken wollen, daß die Ansicht, es seien diese Stellen nur da zur Hochhaltung der Preise ins Reich der Fabel gehört. Die Berechnungsstellen arbeiten in einwandfreier Weise und erbringen den Beweis für die Richtigkeit der Berechnungen, die als sogenannte Richtofferten bei den arbeitsvergebenden Stellen eingerichtet werden.

Nicht vergessen darf man den Satz, daß ehrliche Konkurrenz ein wichtiges Mittel zur Sanierung des Submissionswesens bildet.

Das Kreditproblem.

Dieses Problem umfaßt einen weiteren Komplex von Fragen, die einer Lösung harren. Ein geordnetes Submissionswesen wird einen großen Teil des Kreditproblems lösen. Da wir aber noch nicht so weit sind, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um auch hier eine dem Gewerbe zuträgliche Ordnung zu ermöglichen. Wer Gelegenheit hat, in die Lage des kleinen und mittleren Handwerkers Einsticht zu bekommen, der wundert sich über die bestehenden Verhältnisse. Wie oft gelingt es einem Handwerker nur mühsam, sich für die Aufrechterhaltung seines Betriebes nötige Arbeit zu sichern, und wie oft geht der Weg dazu über eine Bürgschaftsverpflichtung

zugunsten des Bauherrn, dem er die 2. Hypothek auf dem zu erstellenden Hause sichern helfen muß? Ist es zuviel behauptet, wenn man sagt, jeder 3. oder 4. Handwerker sei irgendwo Bürger und habe Bürgschaftsverpflichtungen aller Art eingegangen? Das sind ungesunde und unmöglich Zustände. Deshalb ist von ehrlichen Männern seit langem die Errichtung von Bürgschaftsgenossenschaften vorgeschlagen worden. Auch hier geht es nun vorwärts. Die Wirksamkeit dieser Bürgschaftsgenossenschaften zielt auf Verbesserungen in der Buchhaltung, im Berechnungswesen, in der Offertstellung, in der Leitung und Führung der gewerblichen Betriebe ab. Wo jede Hilfe aussichtslos ist, schreit man nicht davor zurück, den Inhaber zur Aufgabe und Liquidation seines Geschäftes und zur Übernahme einer andern Berufstätigkeit anzuhalten.

Die Sanierung der Verhältnisse aus eigener Kraft wird hier in die Tat umgesetzt. Es wird aber notwendig werden, aus den Ergebnissen, welche diese Sanierungsbestrebungen vermitteln, der Öffentlichkeit vor Augen zu führen, wie die Verhältnisse in vielen gewerblichen Berufen sind, ihr zu zeigen, in welch schlimmer Lage sich manche Handwerker und Gewerbetreibende befinden. Sie wird über die Genügsamkeit des Handwerkerstandes staunen. Eine der größten Aufgaben der Bürgschaftsgenossenschaften wird die Vermittlung von Betriebskrediten sein, die Entlastung der Kreditsuchenden von der „Jagd nach Bürgen“. Auch muß die Anschauung ausgerottet werden, daß man den Handwerker mit der Zahlung warten lassen kann, solange es einem beliebt. Man bedenke, welchen Schaden man den Handwerkern dadurch zufügt.

Rationalisierung.

Ihr sollte vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Nicht im Sinne einer Mechanisierung möchten wir sie befürworten, sondern als Erleichterung des Handwerkmeisters zum Durchdenken seiner Arbeit, seiner Betriebsorganisation. Was ein Bauhandwerker z. B. in der Werkstatt an Arbeit fertigstellen und ausführen kann, das soll er nicht „im Bau“ ausführen. Wenn jeder Meister sich den Gang einer Arbeitsausführung gründlich überlegen würde, dann könnte ungemein viel an Arbeitszeit, unvorteilhaften Arbeitsanordnungen und falschen Arbeitsverrichtungen gespart werden.

II.

Die wachsenden Selbstdetaillierungen stenden in einigen Fabrikantenkreisen, geben Anlaß zu Befreiungen in den betroffenen Handelsberufen, Besprechungen, welche nicht nur die Vertreter des Handels, sondern diese zusammen mit den Fabrikanten mehrmals an den „grünen Tisch“ führen, um den Versuch einer „Einhaltung“ zu wagen. Leider ist diese Frage noch weit von einer befriedigenden Regelung entfernt.

Ein weiteres Problem ist das „Zugabeunwesen“. Da ist es gelungen, durch eine aus allen Handelskreisen unterstützte neue Organisation eine Regelung herbeizuführen, die erwarten läßt, daß in absehbarer Zeit in der Schweiz keine „Zugabefirmen“ mehr ihr Unwesen treiben werden.

Der Handel wird sich auch mit dem Migros-Verkaufssystem absindern müssen, hat es zum Teil bereits getan, und auch das Publikum hat in seinem gesunden Urteil erkannt, daß doch nicht „aller Segen“ von dieser Seite kommt.

Die Belastungen des Handwerks und Gewerbes aus den öffentlichen Abgaben, Taxen für Post und Eisenbahn usw., haben eine Höhe erreicht, die es begreiflich erscheinen läßt, wenn von Seiten der Benutzer dieser Monopolbetriebe und Anstalten fortgesetzt der Ruf nach Abbau extönt. Daherige Begehren haben aber noch keine Gegenliebe gefunden.

Daß auch im Gewerbe der Gedanke aufkommen könnte, angesichts der prekären Lage vieler Berufe, eine gewisse Bundeshilfe anzugehen, kann nicht verwundern. Bei näherem Zusehen ergibt sich aber die Unmöglichkeit, einer Verteilung von Bundesgeldern unter notleidende Gewerbetreibende das Wort zu reden. Auch bei Aufwendung größerer Summen würde der einzelne nur in äußerst beschränktem Maße von diesen Geldern „profitieren“ können. Wir glauben viel besser daran zu tun, die Schaffung gewisser Institutionen zur Hilfeleistung an das Gewerbe zu befürworten und zu deren Finanzierung die Heranziehung von Mitteln aus der Bundeskasse in Aussicht zu nehmen.

Die Diskussion über die Erneuerung des Hotelbauverbotes hat gezeigt, daß es nicht leicht ist, die vielen widerstreitenden Interessen, die sich besonders im Gewerbe bemerkbar machen, unter einen Hut zu bringen. Es braucht außerordentlich viel guten Willen und Gegenkommen auf allen Seiten. Erfreulich ist, daß auch hier ein gangbarer Weg gefunden werden konnte.

Dem Gewerbe macht man auch sonst das Leben ordentlich sauer. Wir erinnern an die immer wieder aufblühende Schwarzarbeit, die Nebenarbeit der Beamten und Angestellten des Bundes und der Kantone usw., und wollen nicht unterlassen zu erwähnen, daß das abgelaufene Jahr Veranlassung bot, sich mit einer Genossenschaft für Möbel Vermittlung zu befassen, die von Seiten der Konsumvereine und des schweiz. Bauernverbandes unterstützt wird und in das Tapezierer-, Schreiner- und Möbelgewerbe der Schweiz eine unliebsame Unruhe gebracht hat.

Schlußendlich sei noch auf die Frage der Behandlung militärdienstpflichtiger Angestellter und Arbeiter hingewiesen, wo die Aufstellung von Richtlinien eine Regelung der Lohnzahlungen während des obligatorischen Militärdienstes, der Ferien usw. herbeizuführen geeignet ist.

III.

Der Ausblick ist auf Grund der gegenwärtigen Wirtschaftslage keineswegs zufriedenstellend. Das Gewerbe ist aber gewillt, durch Tatkraft zu einer bessern Gestaltung der Verhältnisse zu kommen.

Die Konferenz vom 25. November 1930 zwischen den dem Schweizerischen Gewerbeverbande angeschlossenen schweizerischen Berufsverbänden und der Leitung des Verbandes war ein erfreulicher Aufstieg zur gemeinsamen Arbeit in Handwerk, Gewerbe und Handel auf dem Gebiete des gesamten Lehrlingswesens; eine Konferenz anfangs des nächsten Jahres zwischen der schweizerischen Verbandsleitung und den kantonalen gewerblichen Organisationen wird die Fortsetzung bilden zur Herbeiführung einer gedehlten Zusammenarbeit besonders auf dem Gebiete der gewerblichen Schulbildung und der Ausgestaltung der Verbandsorgane.

Wir hoffen zuversichtlich, daß es gelingen wird, in der ganzen Betätigung gewerblicher und beruflicher Organisationen jene einmütige Übereinstimmung herbeizuführen, welche den Erfolg verbürgt.

„Ja“ und „Nein“ sagen!

(Gingesandt.)

Ein Konkurs ist ehrlich, der Vergleich ist ein Betrug!

Ein Kaufmann, der Konkurs beantragt, gewährt seinen Gläubigern und dem Gericht unbeschränkten Einblick in seine Vermögensverhältnisse, er gesteht seine Fehler ein und ist bereit, auch mit seinem Privatvermögen für die Dauer seines Lebens zu haften.